

Kantonsratsbeschluss über einen Sonderkredit für die Übergangslösung Notruf- und Einsatzleitzentrale

Antrag vom 19. April 2022

SVP-Fraktion (Sprecher Güntzel-St.Gallen)

Antrag:

Rückweisung der Vorlage an die Regierung mit dem Auftrag:

- a) den vorliegenden Kantonsratsbeschluss aufzuteilen in einen Sonderkredit für Technik, Einsatzleitsystem und übrige Software und in einen Finanzkredit für den baulichen Teil;
- b) den Erlass über den Finanzkredit dem obligatorischen Finanzreferendum zu unterstellen;
- c) Botschaft und Entwürfe zur neuen Doppelvorlage dem Kantonsrat zuzuleiten.

Begründung:

Der Kantonsratsbeschluss ist aufzuteilen in einen Sonderkredit für Technik, Einsatzleitsystem und übrige Software und in einen Finanzkredit für den baulichen Teil. Die Baukosten für das Provisorium der Notruf- und Einsatzzentrale im Ober- und Attikageschoss des Einkaufszentrums Lerchenfeld im Westen der Stadt St.Gallen sind dem Finanzreferendum zu unterstellen. Da die Kosten, auch gemäss reduziertem Betrag der vorberatenden Kommission, mit 21 Mio. Franken über der Grenze von 15 Mio. Franken liegen, sind sie dem obligatorischen Finanzreferendum zu unterstellen und ist der Erlass in zwei Lesungen zu beraten.

Gemäss der Botschaft der Regierung vom 21. Dezember 2021 handelt es sich beim Investitionskostenanteil des Kantons St.Gallen für die beantragte Übergangslösung für die Notruf- und Einsatzzentrale um eine gebundene Ausgabe im Sinne der Bundesgerichtspraxis und damit um einen Sonderkredit, der dem Finanzreferendum nicht untersteht (Abschnitt 8). Dies trifft – unter der Voraussetzung, dass die Lebensdauer der bestehenden Anlagen abgelaufen ist – für die Technik, das Einsatzleitsystem, das Rechenzentrum und die gesamte Software zu. Dies trifft aber für den baulichen Teil nicht zu, da der heutige Standort (Calatravabau an der Moosbruggstrasse in St.Gallen) weiterhin zur Verfügung steht und auch für die Übergangslösung bis zum Bezug eines neuen Sicherheits- und Verwaltungszentrum in St.Gallen-Winkeln in etwa zehn Jahren weiterverwendet werden kann.

Die Botschaft enthält zwar einige beispielhafte Hinweise zur Frage der räumlichen Verlegung:

1. «Eine Verlegung der Kantonalen Notrufzentrale an einen anderen Standort drängt sich auf.» (Zusammenfassung, Abs. 2, Seite 3);
2. «Die Infrastruktur der KNZ ist heute ausgereizt, der zusätzlich geforderte Raumbedarf kann darin nicht abgedeckt werden.» (Abschnitt 1.1 Abs. 5, Seite 4);
3. «Akustik und Klima können den gestiegenen Anforderungen nicht mehr genügen und erschweren den Dienstbetrieb.» (Abschnitt 1.1 Abs. 6, Seite 5).

Diese Aussagen werden an keiner Stelle der Botschaft weitergehend begründet und belegt. Zudem sind, wie bisher, 12 Disponenten-Arbeitsplätze vorgesehen (Abschnitt 3.1, Seite 8), da eine gemeinsame neue Notruf- und Einsatzzentrale Ost (NEZ-Ost) mit den Kantonen SG, AR, AI, GL sowie der Stadt St.Gallen nicht zustande gekommen ist (Abschnitt 1.2, Seite 5). Und wenn heute schon zusätzliche Arbeitsplätze ausgelagert sind (Abschnitt 1.1, Seite 5), dann ist dies auch weiterhin möglich.

Allenfalls ist eine neue räumliche Lösung wünschenswert, aber auf keinen Fall notwendig oder zwingend. So war schon kurz nach Bezug der KNZ am heutigen Standort die gleiche Kritik vorgebracht worden, was Akustik und Klima betrifft, wie vorstehend als Beispiel 3 erwähnt wird. Wenn dies nicht zumutbar gewesen wäre, dann hätte die Regierung schon früher handeln müssen und nicht mehr als 20 Jahre zuwarten dürfen. Auch die vorgesehenen 5 Reserve-Arbeitsplätze sind kein zwingender Grund für eine neue Raumlösung.

Wenn somit keine neue bauliche Lösung notwendig ist, führt auch die in der Botschaft erwähnte Bundesgerichtspraxis zu den diesbezüglich gebundenen Ausgaben nicht zu einer Neubaulösung am Volk vorbei!